

# **Dienstordnung**

über Ausnahmeentscheidungen des Gemeindefeuerwehrausschusses  
zur altersbedingten Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes  
in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa

## **- Dienstordnung Altersgrenze aktiver Dienst -**

beschlossen.

### **§1 Grundlage**

Gemäß § 4 Abs. 1 endet der aktive Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Wiesa in der Regel mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren.

Von dieser Regel kann der Gemeindefeuerwehrausschuss Ausnahmen zulassen.

### **§ 2 Zielstellung**

Grundziel ist die dauerhafte Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa. Bedingt durch die gegebenen persönlichen und beruflichen Rahmenbedingungen der Kameraden der Feuerwehren kann es erforderlich sein, zur Erfüllung des Grundziels auf den Einsatz von Kameraden jenseits der regulären Altersgrenze zurückzugreifen. Dies soll nach Möglichkeit jedoch der Ausnahmefall bleiben.

### **§ 3 Entscheidung und Gültigkeit**

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz eines Kameraden über die reguläre Altersgrenze von 65. Jahren hinaus trifft der Gemeindefeuerwehrausschuss durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die jeweilige Entscheidung erfolgt für den Einzelfall, Pauschalentscheidungen sind unzulässig.
- (3) Die freiwillige schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Kameraden ist zwingend erforderlich.
- (4) Die Gültigkeit der Ausnahmeentscheidung ist befristet auf 1 Jahr bzw. erlischt automatisch bei Nichterfüllung der Bedingungen nach § 4 dieser Verordnung.

### **§ 4 Bedingungen**

- (1) Grundvoraussetzung ist das Vorliegen eines aktuell gültigen ärztlichen Attestes über die allgemeine gesundheitliche Tauglichkeit für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Kamerad erklärt jeweils automatisch durch sein Erscheinen zum Einsatz und die Teilnahme am Ausrücken der aktiven Einsatzkräfte aus dem Gerätehaus, dass er sich aktuell gesundheitlich zum aktiven Einsatz in der Lage fühlt.

- (3) Der betreffende Kamerad hat Veränderungen seines gesundheitlichen Zustandes, die der Gültigkeit des ärztlichen Attestes entgegenstehen umgehend und unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter zu melden.
- (4) Der Einsatz von Kameraden, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung am aktiven Dienst teilnehmen, als Atemschutzgeräteträger ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kamerad ist aktenkundig über die Bedingungen der Ausnahmegenehmigung zu belehren.

### **§ 5 Versicherung**

Für den aktiven Einsatz von Kameraden auf Basis einer Ausnahmeentscheidung des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schutzzumfänge wie im sonstigen regulären aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Verordnung bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wiesa.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.07.2003 in Kraft.

Wiesa, den 13.06. 2003

Fischer  
Bürgermeister